

**Verbindliche Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 am Eldenburg- Gymnasium
Lübz zum Schuljahr 2023/24**

Anmeldungszeitraum: bis **28.02.2023**

1. Schülerin/Schüler¹: _____ (Name, Vorname)

2. Geburtsdatum: _____ 3. Geburtsort _____

4. Namen der Erziehungsberechtigten: _____

5. Wohnanschrift: _____

6. **Mail und Telefon:** _____
(für eventuelle Rückfragen)

7. abgebende Schule: _____

8. LRS Ja Nein

9. Hiermit melde(n) ich/wir meine/unsere Tochter/ meinen/unsere(n) Sohn an folgender Schule an:

1. Eldenburg-Gymnasium Lübz

2. ^{**} _____ (für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Mein Sohn/ Meine Tochter wählt **verbindlich** (bitte ankreuzen):

Französisch oder Latein

Philosophie oder Religion

Ich melde mein Kind verbindlich für eine GLUE-Klasse an

Ich möchte zu der GLUE-Informationsveranstaltung im Januar eingeladen werden
(bitte unbedingt Mail-Adresse oben angeben)

¹ Bitte alle Angaben in Blockschrift ausfüllen

*Der Anmeldung wird eine Kopie des aktuellen Halbjahreszeugnisses beigelegt.

** Sofern an der unter 1 genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V).

Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass ausnahmsweise im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Ist für mehrere Schulen mit dem gleichen Bildungsgang ein gemeinsamer Einzugsbereich gebildet, so besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme in eine dieser Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon, ist jeder Schüler aufgrund seines Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V. Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.